

A60 „Decreto o determina a contrarre“

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder
Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 29 vom 22.04.2022
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung
Reparatur der Audio und Videoanlage in der Aula Magna angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird:
die Anlage wieder ordnungsgemäß funktioniert,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Amonn Office ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 2.410,76 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 2.410,76 Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia
Dr. Monica Moroder

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
X	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
X	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
X	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): die Fa. Dolomit hatte beim Schulbau diese Anlage geliefert und montiert und in den darauffolgenden Jahren auch die Instandhaltung übernommen. Jetzt ist die Fa. Dolomit unter der Fa. Amonn Office absorbiert worden und da die Firma mit dieser Anlage vertraut ist, wird sie mit der Reparatur und Einstellung beauftragt. 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
X	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil Kostenvoranschlag (Kostenvoranschlag beilegen)

Amonn Office GmbH | Srl
info@amonn-office.com · www.amonn-office.com

Innsbruckerstraße 23 Via Innsbruck
I-39100 Bozen | Bolzano (BZ)
T +39 0471 980 251

Taufereer Straße 8 Via Campo Tures
I-39031 Bruneck | Brunico (BZ)
T +39 0474 555 536

AMONN
office ■ ■ ■

WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE RAETIA
REZIASTR. 295
I-39046 ST. ULRICH (BZ)

Angebot AK-1020

Bozen, 21. März 2022

**Betreff: Kontrolle und Reparatur der Audio und Videoanlage/Anpassung Audio und Videoanlage,
Programmierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die geschätzte Anfrage, anbei erhalten Sie das gewünschte Angebot.
Wir garantieren für eine sorgfältige Ausführung der Arbeiten und würden uns freuen,
diesen Auftrag für Sie durchzuführen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amonn Office GmbH

Schmid Christian
Team Service Promedia
Email: christian.schmid@amonn-office.com
Mobil: +39 345 5759990



MwSt.-Nr. & Steuernr. | Part. IVA e cod. fisc. IT01688890217
WWW-Nr. | N. REA BZ 157005 · Ges.kap. v.a. | Cap. soc. Iv. 31.200,00 €

Bring your
business **ON**

Kontrolle und Reparatur der Audio und Videoanlage

Installation und Inbetriebnahme nach Aufwand pro Stunde

95,00 € x 3eh = 285,00 €

Einsatzpauschale Zone 3

56,00 € x 1eh = 56,00 €

Stereokabel 2x Cinch (RCA) zu Klinke 3.5mm - M/M - 2,0 mt.

7,56 € x 1ST = 7,56 €

Anpassung Audio und Videoanlage, Programmierung Projektor und Bildschirmgrafik

AVM FRITZ!Box 7530

WAN-Verbindungstyp: RJ-45.

WLAN-Band: Dual-Band (2,4 GHz/5 GHz),

Top WLAN-Standard: Wi-Fi 5 (802.11ac),

WLAN Datentransferrate (max.): 866 Mbit/s.

Schnittstellentyp Ethernet-LAN: Gigabit Ethernet,

Netzstandard: IEEE 802.11a, IEEE 802.11ac, IEEE 802.11b, IEEE 802.11g, IEEE 802.11n,

Ethernet LAN Datentransferraten: 10,100,1000 Mbit/s.

ADSL Spezifikation: DSL router with firewall / NAT, DHCP server,

DynDNS client, UPnP AV.

Schnittstellen / Anschlüsse

USB Ja

Anzahl Netzwerkanschlüsse (RJ-45) 4

Anzahl der Netzwerk-Ports (RJ-11) 1

Formfaktor Wandmontierbar

Höhe 37 mm

Breite 208 mm

Tiefe 150 mm



119,47 € x 1ST = 119,47 €

TECHLY IDATA HDMI-EA4K HDMI Audio De-Embedder

2-Kanal-Stereo-kompatibler HDMI-Audio-Extraktor

Er extrahiert das Audiosignal aus der HDMI-Quelle und wandelt es in optisches oder analoges Mehrkanal-Digital-Audio um

Ermöglicht das Senden des Audiosignals an ein 2-Kanal-System

Kompatibel mit HDMI, HDCP 1.2 und DVI 1.0

Videobandbreite: 300 Mbit/s / 10,2 Gbit/s

Es ermöglicht 4Kx2K-Auflösungen und 3D-Wiedergaben

Eingangsanschlüsse: 1xHDMI

Ausgänge: 1 x HDMI, 1 x Optisch, 1 x L/R (3,5" weiblich)



148,00 € x 1ST = 148,00 €

Kabelmaterial Pro

140,00 € x 1ST = 140,00 €

Kleinmaterial

Installation und Konfiguration der Easescreen Player Software

Konfiguration Windows

Konfiguration Bios

Konfiguration Netzanbindung

Installation und Konfiguration VNC

10,00 € x 1eh = 10,00 €

Verlegung Kabel, Anschluss und Kontrolle aller Audioverbindungen, W-Lan-Router

konfigurieren, Neuverkabelung im Rack

760,00 € x 1eh = 760,00 €

Crestron Programmierung

Einbindung des Projektors ins Steuersystem, Anpassung

Bildschirmgrafik, Anpassung an Laptopgröße, Erstellung X-Panel



450,00 € x 1eh = 450,00 €

GESAMTPREIS

1976,03 €

Angebotsgültigkeit - Zahlungsbedingung - Lieferung - MwSt.

Das vorliegende Angebot hat eine Gültigkeit von 15 Tagen.

Zahlungsbedingung: Überweisung 30 Tage.

Lieferbedingungen: Für Aufträge mit einem Warenwert unter 120,00 € ohne MwSt. wird ein Frachtkostenbeitrag von 8,00 € + MwSt. berechnet.

Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit sowie die Anzahl der Komponenten und die Lieferanschrift.

Unvorhergesehene technische oder inhaltliche Änderungen der Hersteller sowie Irrtümer vorbehalten.

Die hier angeführten Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

Auftragsbestätigung

Hiermit bestellen wir die im Angebot Nummer 1020 vom 21.03.2022 angeführten Waren und Dienstleistungen und bestätigen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und anzunehmen.

- OHNE Änderungen
- Mit den handschriftlich durchgeführten Änderungen (siehe Anlage)

Datum:

Stempel und Unterschrift:

WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE RAETIA
REZIASTR. 295
39046 ST. ULRICH BZ

Bitte an Schmid Christian (christian.schmid@amonn-office.com) oder an die Faxnummer 0471 980253 übermitteln.
Vielen Dank.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERTRAGSGEGENSTAND: Mit der Unterzeichnung des Auftrages bestätigt der Kunde ausdrücklich, die im Auftrag angeführten sowie die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kennen und anzunehmen. Art und Umfang der Leistungen und/oder Lieferungen werden im jeweiligen Auftrag bestimmt. Ausgenommen von den Leistungen sind die Elektroarbeiten und die Lieferung und Verlegung sämtlicher Kabel, die für die fachgerechte Installation erforderlich sind. Die Installation und Konfiguration sowie zusätzlich gewünschte Dienstleistungen, die in diesem Angebot nicht angeführt sind und nachträglich gefordert werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

LIEFERBEDINGUNGEN: Falls im Angebot nicht eigens angeführt, versteht sich die Lieferung der bestellten Ware „frei Haus“. Für Aufträge mit einem Warenwert unter 20,00 € ohne MwSt. wird ein Frachtkostenbetrag von 8,00 € + MwSt. berechnet.

LIEFERTERMIN: Der Liefertermin ist nicht als wesentlich zu betrachten und nicht verbindlich für Amonn Office GmbH, ausgenommen einer eigenen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: Die Zahlungsbedingungen werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Ges. Dekret Nr. 23/2002 berechnet und eine einfache Verspätung setzt den Kunden in Verzug, ohne dass es jeglicher Mitteilung bedarf.

STUNDENTARIFE FÜR DIENSTLEISTUNGEN: Für jeden Einsatz Vorort wird nur die effektive Zeit beim Kunden in 30-Minuten-Einheiten und die Einsatzpauschale für die jeweilige Zone berechnet.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG: Im Falle einer Nichterfüllung der, durch die Unterzeichnung des Auftrages und/oder der vorliegenden allg. Verkaufsbedingungen übernommenen Pflichten, von Seiten des Kunden, hat die Amonn Office GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten, indem sie die Lieferung der bestellten Ware oder die Durchführung der Dienstleistung unterbricht und die Zahlung des noch geschuldeten Betrages verlangt, zusätzlich dem Ersatz der erlittenen Schäden (eingetretener Schaden) und der Anerkennung des Schadens infolge Gewinnausfalls. Der Kunde kann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm diese Befugnis nicht ausdrücklich von Amonn Office GmbH in schriftlicher Form gewährt wird. Der Verkauf versteht sich als in den Räumlichkeiten des Unternehmens durchgeführt und unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1480 bis und ff. ZGB, die sich ausschließlich auf den Schutz des privaten Verbrauchers beziehen, wird keine Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gewährt.

GARANTIELEISTUNGEN: Die Garantie ist abhängig vom Produkt und wird gemäß den Vorgaben des Herstellers geleistet. Falls nicht eigens angegeben, gilt die Garantie für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung des verkauften Gutes (nur für materielle Güter, ausgenommen Software) und beinhaltet die Ersatzteile, die Arbeitsleistung und die Einsatzpauschale sind nicht inbegriffen. Die Garantie sieht nicht die Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes vor.

DEFINITION DER GARANTIELEISTUNGEN:

- On-Site Ersatzteile, Arbeitsleistung und Einsatzpauschale inklusive.
- On-Center Ersatzteile und Arbeitsleistung inklusive, Einsatzpauschale kostenpflichtig.
- Parts-Only Ersatzteile inklusive, Arbeitsleistung und Einsatzpauschale kostenpflichtig.
- Pickup & Return: Reparatur durch Hersteller; Dienstleistungen von Amonn Office GmbH kostenpflichtig.
- Exchange: Austausch durch Hersteller; Dienstleistungen von Amonn Office GmbH kostenpflichtig.

GARANTIEAUSSCHLUSS: Gemäß Art. 1490² Absatz ZGB wird die Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen im Falle, dass der Mangel oder das schlechte Funktionieren von Gründen abhängt, die nicht dem Lieferant zuzurechnen sind sowie im Falle von einfachen Unterbrechungen oder Fehlem. Weiters sind ausdrücklich von jeglicher Garantieleistung der Ersatz von Verschleißteilen und Betriebsmittel ausgeschlossen sowie Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder nicht fachgerechten Eingriff, unklassierte Nutzung der gekauften Waren, den Einsatz von nicht originalen Betriebsmitteln oder Ersatzteilen, elektrische Entladungen, Computerviren, Zufall oder höhere Gewalt entstanden sind. Die Wiederherstellung des Betriebssystems, der Programme und der Daten ist in jedem Falle von der Garantieleistung ausgeschlossen. Der Kunde ist für eine geeignete und dokumentierte Sicherung der Daten und Programme verantwortlich sowie für alle Sicherheitsmaßnahmen, die für den Schutz der Daten gegen Zerstörung und rechtswidrigen Gebrauch erforderlich sind.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: In jedem Falle wird jegliche Verantwortung der Amonn Office GmbH für direkte oder indirekte Schäden, die durch Mängel oder den Gebrauch der verkauften Ware verursacht wurden, ausgeschlossen, vorbehaltlich Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

ENTSORGUNG DES VERPACKUNGSMATERIALS: Auf Anfrage des Kunden nimmt Amonn Office GmbH zum Zeitpunkt der Installation das gesamte Verpackungsmaterial zurück; dieses wird im Firmensitz gelagert und regelmäßig nach Gesetzvorschrift entsorgt.

DATENSCHUTZ (Dlgs 196/2003): Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Verwaltungstätigkeit und zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften gespeichert und elektronisch verarbeitet. Die Daten können von Amonn Office GmbH für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen verwendet werden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, auch im Sinne des Gesetzes Nr. 106/2003, zur Bearbeitung, Verarbeitung und Weiterreichung der Daten in den vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen und jedenfalls nur für das erforderliche Ausmaß. Für eine ausführliche Information über den Datenschutz wird Bezug auf die Internetseite www.amonn-office.com/datenschutz/ gemacht.

SCHIEDSGERICHT: Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Basel dem Schiedsgericht selbst zur unanfechtbaren Entscheidung übergeben, welche von einer Schiedsrichterveranstaltung, bestehend aus 3 Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung dasselben getroffen wird. Für die Ernennung des Schiedsrichtersatzes beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Art. 28 u. ff. der genannten Schiedsordnung. Im Falle einer fehlenden Einspruchnahme des Schiedsgerichtsverfahrens, bleibt die Zuständigkeit des Gerichts Basel aufrecht.

VERWEISUNG: Auf alles, was nicht ausdrücklich von den vorliegenden allg. Bedingungen geregelt ist, sind die Normen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze anwendbar.

Angebot AK-1020 vom 21.03.2022 (200839)

WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE RAETHA, I-39040 ST. ULRICH (BZ)

Seite 8/8

Bring your
business

